Torath-Chajim.

Das jüdische Religionsgesetz.

Anleitung,

wie der Israelite der Gegenwart nach den Erfordernissen der Religion und der Zeit sein Leben religionsgesetzlich zu ordnen habe.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung: **Religionsgeschichtlich.**
Zweite Abtheilung: **Religionsgesetzlich.**

Dargestellt
von
Rabbiner **Dr. Leopold Stein.**

(Preis: **10** Pfennige.)

Straßburg i. E.
J. Schneider's Buchhandlung.
1877.

Von dem Verfasser der „Schrift des Lebens" sind ferner erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

I. Schriften in Prosa.

	fl.	kr.
Koheleth. Predigtsammlung. Bei Sauerländer. Frankfurt a. M. 1846	2.	42.
Sieg der Reform. Predigt. Bei Auffarth. Frankfurt a. M.	—	6.
Vorbereitung zum Abschied. Auffarth.	—	9.
Unsere Wünsche. Festcyclus von sieben Predigten. Auffarth. 1863.	—	36.
Die zwei letzten Vorträge in der alten Synagoge. Bei H. Keller. 1855.	—	12.
Doctor Jacob Herz. Ein Mann nach dem Herzen Gottes. — Bei Diesterweg. 1871.	—	18.
Rede beim Fichtejubiläum. Auffarth. 1862.	—	6.
Rede zur 50jährigen Jubelfeier der Leipziger Völkerschlacht. Diesterweg. 1863.	—	12.
Friedrich Rückerts Leben und Dichten. Bei Sauerländer 1866.	—	15.
Orient und Occident. Rede zur Mendelssohnsfeier. Leipzig. 1866. (Selbstverlag des Vereins zur Förderung geistiger Interessen im Judenthum.)	—	18
Der israelitische Volkslehrer. Zeitschrift 1851 bis 1860. Auffarth. a Jahrgang	2.	24.
Der Freitagabend Familienblatt. Auffarth. 1860.	4.	—.
Achawa. Jahrbuch des isr. Lehrer-Unterstützungsvereins. 1865–1868. – à Jahrgang	—	18.
Chissuk-Habajith Deutsche Gebete und Gesänge für Neujahr und Versöhnungstag. Bei Ferd. Enke Erlangen 1840	—	36.
Pesach-Hagada. Freie deutsche Bearbeitung. Bei J. S Adler. Frankfurt a. M. 1841 (wird neu aufgelegt)	—	36.
Tora umizwa. Religionsbuch — Auffarth . . .	—	42.

Torath-Chajim.

Das jüdische Religionsgesetz.

Anleitung,

wie der Israelite der Gegenwart nach den Erfordernissen der Religion und der Zeit sein Leben religionsgesetzlich zu ordnen habe.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung: **Religionsgeschichtlich.**
Zweite Abtheilung: **Religionsgesetzlich.**

Dargestellt
von
Rabbiner **Dr. Leopold Stein.**

(Preis: **10** Pfennige.)

Straßburg i. E.
J. Schneider's Buchhandlung.
1877.

Buch- und Steindruckerei von J. Schneider, Straßburg.

Vorwort.

In dem religiösen Leben der Judenheit, insofern diese nicht dem Altrabbinismus angehört, ist eine Willkür eingetreten, welche alle Religion zu zerstören droht. Es fehlt an Halt und Richtung.

Rabbinerversammlungen und Synoden haben nicht Abhilfe geleistet; es kann dieß nur, wie die Geschichte aller Religionen lehrt, durch das freie, unbehinderte Heraustreten des Einzelnen geschehen, dem es, in unabhängiger Stellung, gegeben ist, das wahrhaftige Wort entschieden und unumwunden auszusprechen.

Ich habe Solches in meinem größeren Werke, „die Schrift des Lebens", *) versucht, von deren zweitem Bande, der die Satzungen behandelt, ich hier einen gedrängten Auszug gebe, um die bewegenden Ideen in möglichst viele Hände zu bringen.

Dieß geschieht in der ersten Abtheilung dieser kleinen Schrift, indem ich hier geschichtlich eine klare Uebersicht zu gewähren wünsche, wie sich das rabbinische Gesetz im Laufe der verflossenen zwei Jahrtausende — denn älter ist es nicht — allmählich bis zu seiner übermäßigen Ausdehnung entwickelt hat. — Die zweite Abtheilung, welche das eigentliche Ziel aufstellt, ist religionsgesetzlich. Hier soll unseren Glaubensbrüdern und Schwestern, welche sich noch nicht von allem religiösen Gesetze losgesagt haben, aber mit diesem durch viele unerträgliche, biblisch unbegründete rabbinische Erschwerungen in Widerspruch gerathen sind, ein Leitfaden geboten werden, wie sie Lehre und Leben versöhnen und ihren Wandel wieder religionsgesetzlich einrichten mögen.

Wir wollen nicht zerstören; es ist schon zerstört genug. Wir wollen aufbauen und neupflanzen.

---

*) Bei J. Schneider in Straßburg.

Möge die Verbreitung dieser Schrift, welche Irrthümer und Mißbräuche beseitigen und dafür neues religiöses Leben in Israel großziehen helfen soll, allen mit mir gleichfühlenden und denkenden Lehrern und Anhängern des Judenthums angelegentlich empfohlen sein!

Jede geneigte Zuschrift, welche mir die ermuthigende Zustimmung eines Gesinnungsgenossen eröffnet, werde ich dankbarst entgegennehmen und verzeichnen.

את אחי אנכי מבקש׃
הגידה נא לי
איפה׃הם רועים׃

„Meine Brüder suche ich. Verkünde mir doch, wo sich Dieselben befinden!“

Frankfurt a. M., im Frühjahr 1877.

Rabbiner **Dr. Leopold Stein.**

Erste Abtheilung:

Religionsgeschichtlich.

Entwickelungsgeschichte des rabbinischen Gesetzes.*)

Das Judenthum ist die Religion des Gesetzes, 1
das den Menschen durch Selbstbeherrschung zur Freiheit, und durch diese zur Heiligkeit führe. Dieser Gedanke bildet die Grundlage der mosaischen Lehre, und so auch unseres religiösen Lebens in der Gegenwart.

Das Sittengesetz ist ein eingeborenes, inwendiges, mußte 2
aber auch als ein einiges, über jede Mißdeutung erhabenes, in Wort und Schrift als ein geoffenbartes, äußerlich an den Menschen herantreten, um das sittengesetzliche Leben göttlich zu heiligen und ihm eine gemeinsame, sichere Richtschnur für immer zu geben.

Außerdem hat die mosaische Lehre das religionsgesetzliche 3
Leben auch durch Mittel zur Heiligung, durch Satzungen geregelt, die an und für sich nicht aus dem Innern stammen, aber in ihrer Weisheit und Zweckmäßigkeit von Vernunft und Natur willkommen geheißen werden.

Alle mosaischen Gesetze bewähren sich daher auf dem 4
Prüfsteine der Vernunft- und Naturgemäßheit, doch können manche zur Zeit, da sie gegeben wurden, diesen Anforderungen entsprochen haben, während sie, wie z. B. die Opfergesetze, unserer Vernunft und Natur nicht mehr entsprechen.

Moses hat den Prüfstein der Vernünftigkeit seiner Ge- 5
setze in die Beurtheilung der Nichtisraeliten gelegt, in deren Augen dieselben als „unsere Weisheit und Vernunft erscheinen

---

*) Vgl. die Nachweisung auf der vorletzten Seite dieses Heftes.

sollen". Sie müssen also einleuchtend sein durch sich selbst; ihre Gründe müssen uns in die Augen fallen; denn sie sind nicht Befehle eines Zwingherrn, sondern Vorschriften eines belehrenden Vaters.

6 Darum sind dieselben auch klar in ihrer Fassung, unklar geworden erst durch eine, dem einfachen Wortsinne zuwiderlaufende Auslegung und mißdeutende Hinzufügungen. Gegen diese müssen wir entschieden Verwahrung einlegen, während wir anerkennen, daß manche Satzungen, namentlich die der Festtage, durch die späteren Volkslehrer zu einer höheren religionsfördernden Entwickelung gelangt sind, die wir mit Freude begrüßen.

7 Aber mit Schmerz erkennen wir es, wie sehr das klare mosaische Gesetz durch die verderbliche Meinung getrübt wurde, es gehe neben dem natürlichen Schriftsinne, der im Lichte blüht und Früchte trägt, noch ein anderer einher, an dessen Wurzelfasern, wie bei Knollengewächsen, eine Menge neuer Gesetze hängen, an welche der biblische Gesetzgeber niemals gedacht hat.

8 Dieses drängt sich uns aus zahllosen Beispielen auf, am Meisten aber, und zwar auf eine das jüdische Leben unerhört und unbegründet erschwerende Weise, aus der Satzung von „Trefa", wo aus dem unzweideutigen Bibelworte: „Fleisch von Zerrissenem auf dem Felde sollet ihr nicht essen" (2. B. M. 22, 30), die Rabbinen in stets gesteigerter Weise eine Unsumme von belästigenden Verboten herausgesponnen und hineingedeutet haben.

9 So schriftwidrig derartige Deutungen sind, ebenso schriftwidrig ist auch die vermeintliche Berechtigung, welche die Rabbinen für das Ansehen ihrer Aussprüche aus dem Verse schöpfen: „du sollst nicht weichen von Dem, was sie dir sagen, weder rechts noch links" (5. B. M. 17,11). Denn diese Worte, abgesehen davon, daß sie nur von den

Aussprüchen des obersten Gerichtshofes am Tempel gelten, beziehen sich, wie Wortlaut und Sinn jener Stelle unzweideutig zu erkennen geben, lediglich auf Rechtssachen und haben nicht die mindeste Beziehung auf ceremonielle Gebräuche, worauf sie die rabbinische Uebung einzig und allein beziehen will.

Dasselbe gilt von der sogenannten Ueberlieferung 10
vom Sinai her, welche die Aussprüche der Rabbinen mit göttlichem Ansehen bekleiden soll. Jene hat in der Bibel keine Begründung und geschieht ihrer nicht einmal in jenen Schriften Erwähnung, welche nach dem Abschlusse der heiligen Schrift erschienen sind. Die Ueberlieferungskette, welche der Talmud am Sinai befestigt, hält nicht Stand; denn es fehlen in ihr Priester und Leviten, denen, nach ausdrücklichen Worten der Tora, Moses einzig und allein seine Lehre überliefert hat, und die, nach vielen Berichten der heiligen Schrift, dieses Amt übten während des ganzen biblischen Zeitalters. Und in welchen Widerspruch geriethe Moses, der große wahrhaftigste Lehrer, mit sich selbst, wenn er wiederholt befiehlt, man solle zu seiner Lehre nichts hinzufügen, während er selbst, nach der Behauptung der Rabbinen, eine Menge gesetzlicher Bestimmungen seinen Vertrauten mitgetheilt hätte, wovon sein geschriebenes Gesetz nichts enthält!

Auch waren in der That der gesetzlichen Einrichtungen, 11
welche in den vierhundert Jahren von der Begründung des zweiten Tempels bis zur Zeit der Hasmonäer eingeführt wurden, ungemein wenige; das mosaische Gesetz in seiner schlichten Form blieb allein in Ansehen; das religiöse Leben war einig — einfach geordnet. Erst als die aus den Chasidäern hervorgegangenen Pharisäer über die nur am mosaischen Gesetze festhaltenden Sadducäer entscheidenden Sieg, sowie ausschließlich alle Sitze in der obersten Religionsbehörde gewonnen hatten, erst da begann der Zwiespalt in Betreff der

Satzungen, und der Talmud ist das Buch des Streites. Er selbst gesteht, mit den beiden Lehrern Hillel und Schammai hörte der Frieden in den Schulen auf. Ueber Esra hinaus keine Ueberlieferung; über Hillel und
12 Schammai hinaus keine rabbinische Lehre.

Bald nachdem aus dem Bunde der Chasidäer die pharisäische Lehre sich herausgebildet und die einfachen mosaischen Gesetze bis zur Unkenntlichkeit erweitert und getrübt hatte, ging aus demselben Geheimbunde das Christenthum hervor, welches den Lehren des Mosaismus eine andere, deren Einfachheit und Klarheit beeinträchtigende und trübende Gestalt gab. Während aber das Christenthum, dem Heidenthume entgegenkommend, mehr und mehr in die Völker erobernd eindrang, zog sich das Judenthum, aus Furcht vor dem andringenden Heidenthume, abwehrend von den Völkern mehr und mehr zurück, und der Rabbinismus bewirkte diese Abschließung insbesondere durch übermäßige Vermehrung des Speisegesetzes. Auf diesem Gebiete am Meisten wurde dem klarverständlichen Bibelgebote Zwang angethan und dem
13 Leben durch unberechtigte Zuthat schwerer Druck auferlegt.

Eines nur konnte den rabbinischen Hinzufügungen ein Gegengewicht bieten, die, Jahrhunderte hindurch streng eingehaltene Regel, die neuen Satzungen nicht niederzuschreiben, sondern sie mündlich zu überliefern. Dieser Umstand erhielt der mosaischen Lehre, dem geschriebenen Gesetze, das nicht mündlich gelehrt werden durfte, das höhere Ansehn, gab Gelegenheit das mündlich Ueberlieferte auch mündlich, nach dem Bedürfnisse der Zeiten, wieder abzuändern und so eine belebende Fortentwickelung des religiösen Gesetzes zu ermöglichen. Das aber wurde, zum bedauerlichsten Schaden, wieder vereitelt, als man, wegen des nicht mehr im Gedächtnisse behaltbaren Uebermaßes rabbinischer Bestimmungen, sich genöthigt sah, auch das Mündliche schriftlich zu machen und so,

statt einer Belebung, eine todähnliche Erstarrung der Satzungen zu Wege brachte.

Zur Zeit aber, als die mündliche Lehre noch in leben- 14
digem Flusse war, da griffen in der That die Rabbinen in zahlreichen Fällen mit kühner Hand sogar in das mosaische Gesetz umgestaltend ein, indem sie den Grundsatz geltend machten: „es gibt Zeiten, wo man für Gott wirkt, wenn man eines seiner Gesetze aufhebt," und zwar geschah Dieses nicht blos für vorübergehende Zustände, sondern auf die Dauer, wenn das zwingende Bedürfniß fortdauerte. Die zwei wichtigsten Aenderungen dieser Art sind: 1. die Aufhebung eben jenes Herkommens, das mündliche Gesetz nicht niederzuschreiben, und 2. die Hinzufügung eines zweiten Festtages zu der nur eintägigen biblischen Feier, eingeführt ehedem nach dem Bedürfnisse der Zeit, aufrecht erhalten später gegen das Zeit- und Volksbedürfniß bis auf den heutigen Tag.

Die erste geregelte Ordnung — nicht Niederschreibung — der zahlreichen rabbinischen Satzungen finden wir in der Mischna, einer Sammlung aller Deutungen des mosaischen Gesetzes, die zweite in der Gemara, einer Sammlung aller Verhandlungen über die Mischna. Beide bilden den Talmud, welcher, seinem Inhalte nach, Gesetzesordnung (Halacha), und Mittheilung aus den Vorträgen der Rabbinen (Agada) ist. Jemehr die „Halacha" sich von unserem Zeit- und Religionsbewußtsein entfernt, desto näher soll uns die „Agada" gebracht werden, die in vielen ihrer trefflichen Gedanken sich an den erhabenen Geist der Propheten anschließt. 15

Für uns ist der Talmud keine maßgebende Bekenntniß- 16
schrift mit göttlichem Ansehen, enthält aber manche auch noch für uns nützlichen Anordnungen, und hat zugleich die Bedeutung, daß er uns Bericht liefert, wie die rabbinische Gesetzesaus-

legung im zweiten Jahrtausend unserer Religionsgeschichte die Geister anregend beschäftigte, aber die jüdische Forschbegier von jeder anderen Beschäftigung und Schöpfung wie durch einen Bann abhielt.

17 Kaum aber war die talmudische Deutung zum Stillstande gekommen, als der Geist sich wieder rührte und die freigewordenen Arme ausstreckte, wie ein Mann, der sich aus einem tiefen Schlafe erhebt. Die Sprachforschung begann ihr fruchtbares Werk; die Dichtkunst schwang sich, aus langer Verpuppung in dumpfer Hülle, zu freieren Lüften empor, und die Religionswissenschaft verklärte die Glaubenslehren, während sie das Gebiet der Herzenspflichten, weit über die kleinlichen rabbinischen Satzungen hinweg, zum erhabenen Standpuncte des prophetischen Judenthums erhob.

18 Diese vom Wetteifer mit dem aufstrebenden arabischen Geiste entzündete Regsamkeit fragte bald auch nach der Berechtigung der rabbinischen Satzungen, und nachdem eine von diesen sich freimachende Willkür mehr und mehr um sich gegriffen hatte, entstand unter dem Namen der „Karäer" — Schriftanhänger — eine wissenschaftlich getragene, den Talmud feindselig bekämpfende Richtung und selbstständige Religionsgenossenschaft, die aber durch Mangel an Folgerichtigkeit und neue schriftwidrige Deutung ihr Werk beeinträchtigte und schwächte.

19 Zu gleicher Zeit wendete sich eine andere Geistesrichtung, gleichfalls von der rabbinischen Lehre und Uebung unbefriedigt, der Geheimwissenschaft (Kabbala) zu, welche in den Worten und Gesetzen der Schrift einen tieferen Sinn, ja, tiefere wirksame Beziehungen zur Gottesregierung im Himmel zu finden vorgab und bald die rabbinische Deutung, welche sie zu überflügeln strebte, an Unvernunft und Schriftwidrigkeit weit noch überbot.

Gegen diese beiden Richtungen, in denen die alten Bünde 20
der Sadducäer und Chasidäer wieder auferstanden, und von denen sich die Eine wider, die Andere über den Rabbinismus setzte, mußte dieser, stark durch seine gepanzerte Einheit, Stellung nehmen, und dieß geschah, indem er das Heer seiner Satzungen wohlgeschult in Reih und Glied brachte. — Die Gesetzessammlungen entstanden.

Unter diesen übte den nachhaltigsten Einfluß die „starke 21
Hand" des R. Moses ben Maimon; ein Werk, worin alle gesetzlichen Aussprüche aus Mischna, Gemara und sonstigen früheren rabbinischen Sammlungen getreu verzeichnet sind, darunter auch Vieles, was den vernünftig denkenden, menschlich fühlenden Sinn zum entschiedensten Widerspruche herausfordert. Daneben aber hat jener größte Geist des jüdischen Mittelalters uns auch seinen „Führer" hinterlassen, ein Buch, worin er alle dunkeln Stellen der Bibel vernunftklar beleuchtet, und gegen buchstäbliche Deutung und Mißverständniß sicher stellt. Dort hat er, um die Einheit des Judenthums zu retten, den Talmud befestigt, hier um die Geistigkeit des Judenthums zu wahren, die Schrift verherrlicht; dort lieferte er ein Rüstzeug für seine Gegenwart, hier eine Rüstkammer für alle Zukunft.

Nach dem Vorgange der Maimonidischen Gesetzes- 22
sammlung entstanden mehrere andere, unter denen der „Schulchan-aruch" entscheidenden Einfluß gewann und behielt bis auf unsere Zeit. In diesem Werke, welches keinerlei Namen, sondern nur trockene Gesetzesbestimmungen aufführt, werden nicht nur die talmudischen Satzungen, sondern alle später entstandenen religiösen Bräuche und Gewohnheiten als unabänderliche Lebensnorm aufgestellt. Der Mißbrauch wird verewigt; der Aberglaube geheiligt; gefühllose Unduldsamkeit in den Kreis der Gotteslehre gezogen, und Unbildung und krasse Unwissenheit auf nichttalmudischen Gebieten werden in

den letzten Jahrhunderten die Kennzeichen des in den engsten Kreisen sich bewegenden und gefallenden Rabbinismus.

23 Da befreite Gott die gefesselten Geister, indem er einen dritten Moses berief, der die Lehre des Ersten dem Volke wieder näher brachte, nachdem er aus dem Gedankenschatze des Zweiten seinen Geist bereichert hatte. Wie gesunde Fruchtkörner viele Jahrhunderte liegen, ohne ihre Keimfähigkeit zu verlieren, so gingen nach sechshundert Jahren die Gedanken eines Maimonides im Geiste eines Mendelssohn auf, um die Welt zu befruchten.

24 Mendelssohn, der die deutsche Judenheit in den Kreis europäischer Weltbildung einführte, das gesunkene Ansehen des Judenthums hob, in der siegreichen Abwehr des Christenthums als hohes Muster erscheint, vermied es nicht nur die Klärung der eigenen Religion durch Ausscheidung der rabbinischen Trübungen anzustreben, sondern befolgte selbst in ängstlicher Weise alle herkömmlichen Bräuche, wodurch er allerdings, namentlich auch durch seine hochdeutsche Tora-Uebersetzung, bildenden Einfluß selbst auf altrabbanitische Kreise gewann. Allein seine denkenden Zeit- und Glaubensgenossen, welche sein erweckender Geist zur Einsicht geführt hatte, daß die Uebung so vieler jener alten Gebräuche mit einer vernünftigen Ueberzeugung nicht in Einklang zu bringen sei, ließ er ohne Führung, und seine Nachfolger fingen die Sache auf so ungeschickte Weise an, daß nicht Umgestaltung, sondern Lossagung von allen Satzungen, den mosaischen wie den rabbinischen, die gefährliche Folge war. Treffliche Jugendlehrer hoben die Schule, trugen aber durch ihre Gleichgültigkeit gegen die alte Synagoge zu deren steigendem Verfall und trauriger Verlassenheit bei.

25 Der Altrabbinismus war rath- und hilflos. Da trat der Neurabbinismus in den Riß; das Selbstgefühl der Synagoge hob sich; der Abfall verminderte sich; und wenn

gleich die jüngeren Rabbiner, im Gegensatze zu den Jugendlehrern, welche dem Herkommen wenig Rücksicht schenkten, auf dasselbe zu viel Rücksicht nehmen mußten, so haben sie dennoch auf gottesdienstlichem Gebiete — wohl auf den uralten Grundlagen, aber den Bedürfnissen und grundsätzlichen Anschauungen der Gegenwart gemäß — mit entschiedenem Freimuthe eine so entscheidende Umgestaltung ins Leben gerufen, daß die Anhänger der alten Richtung dadurch veranlaßt wurden, sich, mit Eifer und anerkennenswerthem Opfermuthe, gottesdienstlich besonders und selbstständig einzurichten. — Diese opferfreudige Gesinnung unserer altrabbanitischen Brüder möge uns auffordern, hinter ihnen nicht zurück zu bleiben, sondern, mit gleichem Opfersinn und warmer Hingebung, nicht blos unseren Gottesdienst, sondern unser gesammtes Leben wieder religionsgesetzlich zu ordnen, auf's Neue zu heiligen und zu dieser rettenden Entschließung unsere Gesinnungsgenossen aufzurufen und um uns zu schaaren.

Zu diesem Zwecke bieten wir die folgende „Lebens- 26
ordnung", mit der brüderlichen Bitte an unsere Leser, unter Gesinnungsgenossen zu werben, daß Viele mit uns auf diese Grundlage treten mögen, zur Ehre Gottes und zur Befestigung der heiligen Lehre unserer Väter in dem Israel der Neuzeit. —

Lasset uns zusammentreten, wie jene gesetzestreuen 27
Männer in den Tagen Esras und Nehemias gethan, indem wir uns gleich ihnen wechselseitig in dem Entschlusse bestärken:

„zu wandeln in der Lehre Gottes,
„die gegeben ward durch Moses,
„den Knecht Gottes, und zu be-
„obachten und zu üben alle Gebote
„des Ewigen, unseres Herrn, und
„seine Rechte und seine Satzungen!"

Nehem. 10, 30.

Zweite Abtheilung:

Religionsgesetzlich.

תּוֹרַת חַיִּים.

(Torath-Chajim).

Religionsgesetzliche Lebensordnung für den Israeliten der Gegenwart.

I. Das Judenthum ist die Religion des Gesetzes, und jeder Israelite ist verpflichtet, sein Leben nach göttlicher Vorschrift zu heiligen und zu ordnen.

II. Die einzige göttliche Urquelle unseres religionsgesetzlichen Lebens ist die heilige Schrift, „die Lehre, die uns Moses anempfohlen, als das Erbe der Gemeinde Jakobs". (5. B. M. 33, 4.)

III. Die mosaische Lehre und Lebensordnung ist vor Allem **Sittengesetz**, welches die Pflichten **gegen den Nebenmenschen** zusammenfaßt in den Worten: „und du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst" — die **Pflichten gegen Gott** in den Worten: „und du sollst lieben den Ewigen, deinen Gott, mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit allen deinen Kräften" — die Pflichten **gegen uns selbst**

in den Worten: „heilig sollet ihr ein, denn heilig bin ich der Ewige, euer Gott!“

IV. Diese Gesetze sind in unserer Natur begründet und daher der Vernunft von selbst einleuchtend. Allein die mosaische Lehre enthält auch **Satzungen**, welche nicht aus unserem Innern stammen, aber in ihrer Weisheit und Zweckmäßigkeit von Natur und Vernunft willkommen geheißen werden.

V. Die mosaischen Gesetze, deren einleuchtende Zweckmäßigkeit uns in den Worten verkündet ist: „sie sollen euere Weisheit und euere Vernunft sein in den Augen der Völker,“ sind klar und verständlich durch sich selbst. Das gilt auch von den Satzungen, insofern sie uns noch obliegen. Wir können und dürfen nicht annehmen, daß dieselben, von Moses selbst, vermittelst einer „mündlichen Lehre,“ ihrem einfachen Sinne wieder entfremdet und durch zahllose Zusätze erweitert worden seien.

VI. Unter der „mündlichen Lehre,“ in ihrer geschichtlich vernünftigen Bedeutung, verstehen wir das lebendige Wort der Religionslehrer und Führer **aller** Zeiten, denen die Befugniß und Verpflichtung innewohnt, die religiösen Satzungen nach dem Bedürfnisse der Zeit, so daß das Volk dieselben ertragen und üben könne, vernunft- und naturgemäß zu gestalten.

VII. Der Talmud liefert uns Bericht, wie die „mündliche Lehre,“ im Sinne der Fortentwickelung des religiösen Lebens, ihr Amt im zweiten Jahrtausend unserer Religionsgeschichte vielfach umbildend geübt hat. Derselbe ist aber für uns in keiner Beziehung eine Bekenntnißschrift, oder Urquelle göttlicher Mittheilung.

VIII. Gott hat Israel zu einem „Reiche von Priestern“ eingesetzt, das bedeutet; **Alle** sollen Wissende, **Alle** in der Lage sein, sich über ihre religiösen Pflichten selbst zu belehren.

Das kann in ihrer faßlichen Weile nur die, Allen zugängliche heilige Schrift ermöglichen, nicht der nur den Rabbinern zugängliche, dem Volke aber unfaßbare Talmud.

IX. Die nachbiblilchen Zeiten haben manche vortrefflichen neuen Veranstaltungen getroffen, wie die Errichtung der Synagoge, eines Bethauses außer dem Tempel, in der Zeit Esras und seiner Nachfolger; die Einletzung des Chanuccafestes in der Zeit der Hasmonäer; die Ordnung des Gottesdienstes und der Gebete in den Zeiten von Mischna und Talmud. — Diese, sowie sonstige rabbinische Bestimmungen, welche an sich vernunft- und naturgemäß, dem religiösen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen, halten auch wir bei der Ordnung unseres religionsgesetzlichen Lebens zu beobachten uns heilig verpflichtet.

X. Alle rabbinischen Satzungen aber, welche das Leben übermäßig belasten und hemmen, die Würde der Religion beeinträchtigen, dem klaren Gottesgesetze in der Schrift Eintrag thun und dasselbe trüben oder gar verunstalten, halten wir uns nicht nur für befugt, sondern für verpflichtet, abzustellen und ihnen in unserem und der Unsrigen religionsgesetzlichem Leben einen Raum nicht zu verstatten.

XI. Wir führen hier nur als Beispiele an: das Verbot, wie die Rabbinen es auslegen, ein wollenes Kleid mit einem linnenen Faden zu nähen, den Bart mit dem Scheer-Messer abzunehmen, die Bestrafung des überlebenden Bruders mit der Chaliza, während er die Bruderehe nicht vollziehen kann und darf — in diesen und ähnlichen Gebräuchen liegt nicht Weisheit und Vernunft und von ihnen wird gewiß nicht geurtheilt werden: „nur ein weises und vernünftiges Volk ist diese große Nation.“ (5. B. M. 4, 6).

XII. Insbesondere aber haben wir dabei die, alles Maß überschreitenden Speiseverbote der Rabbinen im Auge. — Die rabbinischen Speisegesetze bezwecken Tren-

nung von der nichtisraelitischen Gesellschaft; ebendeßhalb gebietet unsere Zeit, welche Annäherung unter den Menschen stiftet und den Israeliten in fortwährenden Verkehr mit der nichtisraelitischen Welt versetzt, unbedingt deren Beseitigung.

XIII. Wir betrachten die Enthaltung vom Genusse **mosaisch** auch uns noch verbotener Thiere (3. B. M. cap. 11; 5. B. M. cap. 14) — sowie vom Blutgenuß (3. B. M. 17, 12; 5. B. M. 12, 23) — als sittliches Mittel der Enthaltsamkeit, der Heiligung, der Bewahrung unserer Natur vor Schaden und Entwürdigung — nicht als Mittel zur Trennung. — Es heißt deßhalb bei diesen biblischen Vorschriften: „und ihr sollt mir heilig sein . . . und ich **schied** euch“[1]) — nicht: ich **trennte** euch — „von den Völkern.“[1])

XIV. Zu jenen rabbinischen Speisegesetzen rechnen wir[2]): 1. alle Verbote von „Trefa“, mit Ausnahme des klar und reinbiblischen Verbotes von Zerrissenem auf dem Felde; 2. das Verbot der Mischungen von Fleisch und Milch; 3. das Verbot der Spannader; 4. das Verbot des Genusses vom Fleische eines nicht nach rabbinischer Vorschrift — Schechita — geschlachteten Thieres; ebenso 5. das Verbot des Weines, den ein Nichtisraelite gekeltert oder berührt hat, sowie 6. der Milch von einem mosaisch erlaubten Thiere, deren Gewinnung nicht in Gegenwart eines Israeliten stattgefunden hat.

XV. Für alle diese Verbote findet sich im mosaischen Gesetze, nach dessen unzweideutiger Fassung und vernunftklarem Verständniß, keine Begründung. Wer daher diese

[1]) ואבדיל אתכם 3. B. M. 20,2.

[2]) S. Schrift des Lebens: über 1) S. 52 u. w.; über 2) S. 36; über 3) S. 130 u. w.; über 4) S. 137 u. w.; über 5) S. 403 404.; über 6) S. 405.

erschwerenden Satzungen nicht beobachtet, der hat sich nicht nur gegen das heilige Gesetz nicht verfehlt, sondern zu dessen Wiederherstellung in seiner Reinheit, sowie zur Ermöglichung eines religionsgesetzlichen Lebens in der Gegenwart gewissenhaft und in rettender Weise beigetragen.

XVI. Die beiden, als Bundeszeichen zwischen Gott und Israel geheiligten Grundformen des mosaischen Gesetzes sind die Beschneidung und der Sabbath. Jene aber bedingt nicht den Eintritt in den Bund; denn der Jude ist im Bunde geboren. Auch steht dieselbe als das Zeichen des Bundes am Leibe nicht so hoch wie der Sabbath, der in der Schrift an zahllosen Stellen verherrlicht wird, als das Zeichen des Bundes im **Geiste**.

XVII. Ohne Sabbathfeier ist für die Dauer das Judenthum in Familie und Gemeinde nicht zu erhalten. Ihre Begehung verlangt allerdings Opfer — allein Opfer, große Opfer an Leben und Eigenthum, haben einst unsere Väter für ihr höchstes Gut tausendfältig gebracht; und die Lehre des einig-einzigen Gottes, in welcher die Einigung der Menschheit verheißen ist, verdient die freudigste Hingebung, abgesehen davon, daß die Heiligung des Herzens und die Weihe des Familienlebens, welche jene Feier einbringt, den Schaden am irdischen Gewinne, welchen sie verursacht, reichlichst ersetzt. —

XVIII. Darum Ihr Alle, theuere Gesinnungsgenossen, Brüder und Schwestern vom Hause Israel, die Ihr so glücklich seid, diesen heiligen Tag noch zu besitzen — erhaltet, rettet ihn und helfet dadurch am Meisten, ein religionsgesetzliches Leben in Israel auf biblischer Grundlage neu zu errichten und zu befestigen.

XIX. Zahlreich sind die unnöthigen, eine vernünftige

Sabbathfeier beeinträchtigenden rabbinischen Zusätze, welche zu beseitigen wir Befugniß und Verpflichtung haben. Auch dürfen sich der jüdische Grundbesitzer, Handwerker und Geschäftsmann jeder Erleichterung bedienen, wobei sie nicht persönlich in der Sabbathheiligung gestört werden. — Als verbotene Arbeit ist jede Beschäftigung zu erachten, wodurch die Weihe des Tages verletzt und derselbe zum Werktag erniedrigt wird. —

XX. Außer dem Sabbath sind uns weitere sieben Tage des Jahres, in fünf Festen, als gottgeheiligte Zeiten anempfohlen und mit den zu ihnen gehörigen Satzungen mosaisch geboten. — Dazu kommen, als nachmosaisch, Chanucca und Purim. — Die von den Rabbinen hinzugefügten zweiten Festtage aber, sechs an der Zahl, haben für unsere Zeit keinerlei Begründung mehr, und sind deßhalb sämmtlich, als dem biblischen Gesetze und göttlichen Willen geradezu entgegen, abzustellen. Das ist heilige religiöse Pflicht.

XXI. Sowie der Sabbath, der Tag der Weihe und Erhebung über unser irdisches Schaffen, die Krone der Woche, so ist der Versöhnungstag, der Tag des Geistes und der Erhebung über unsere sinnliche Natur, die Krone des Jahres. — Jeder andere Fasttag aber im Jahre beeinträchtigt nur die Hoheit jenes einzigen Tages und ist dem Geiste der heiligen Schrift zuwider. — Die vier Fasttage, zur Erinnerung an Unfälle während der ersten Zerstörung Jerusalems, sind von dem Propheten Zacharias (8, 19) ausdrücklich aufgehoben worden.

XXII. Sabbath und Festtage bringen uns ihre hohe Bedeutung zu innigerem Bewußtsein durch den öffentlichen Gottesdienst. Dieser heiligt die vorzüglichste Stätte, worauf die überzeugungs- und zeitgemäße Gestaltung des reli-

giösen Lebens sich offenbaren muß. Denn das Gebet, der Ausdruck des Dankes, der Wünsche und Hoffnungen, die wir vor unserem himmlischem Vater äußern, stammt aus unserem innigsten religiösen Denken und Fühlen und muß daher der treueste Spiegel Dessen sein, was wir erleben, erstreben und bedürfen.

XXIII. Darum soll unser Gebet vor Allem Wahrheit sein vor dem Gotte der Wahrheit. Wie dürfte Das eine Achtung vor dem alten Herkommen bekunden, wenn wir noch, wie dieß in vielen Gebeten der alten Ordnung geschieht, jammern und klagen vor Gott über Zustände der Verfolgung, welche seine väterliche Huld und Gnade längst beseitigt hat? Diese Gebete müssen in allen Synagogen mit der Wurzel beseitigt werden. Sie sind Unwahrheit, Unverstand und sündhafter Undank.

XXIV. Ebenso sind die Wünsche um Wiederherstellung des blutigen Opferdienstes gründlich zu beseitigen. Die Propheten haben, im Namen Gottes, über den tiefen Standpunct dieser Art von Gottesverehrung wiederholt flammend geredet; die Psalmisten haben deren Unwerth klar und deutlich verkündet; Maimonides hat, in Uebereinstimmung mit Moses, dem Vater aller Propheten (3. B. M. 17, 7), überzeugungsklar nachgewiesen, daß die Opfer ursprünglich nur als eine Abwehr des Götzendienstes zugelassen wurden, daß sie aber tief unter dem Gebete stehen. Wie also dürften wir, und zwar für die messianische Zeit, in welcher der Götzendienst beseitigt sein wird, um einen solchen Rückschritt des religiösen Geistes beten zu Gott, dem Urquell der Vernunft, der Israel und die Menschheit zu einer immer höheren geistigen Vervollkommnung voranzuführen gnädig verheißen hat?

XXV. Dasselbe gilt von der Bitte um Wiederherstellung eines jüdischen Reiches und Königthums. **Moses** hat es als das höchste Ziel aufgestellt, daß nicht ein

Mensch, sondern Gott allein durch ein Gesetz regiere; wie dürften wir für die messianische Zukunft ein tieferes Ziel hinstellen, als Moses am Anfang gesetzt hat?

XXVI. Die messianische Zukunft, in welcher „Gott König sein wird über die ganze Erde, Er einzig und sein Name einzig"; in welcher alle Völker zum Ewigen sich gesellen „und sein Volk sein werden"; in welcher die Menschheit im einigen Gott sich zu einem einigen Bruderbunde, die Erde durch „Recht, Wahrheit und Frieden" zu einem Garten Gottes und gelobten Lande gestalten wird — diese prophetischen Wünsche und Hoffnungen, verbunden mit dem innigsten Danke gegen Gott für die Erlösung, die er uns bereits angedeihen lassen, sollen, namentlich durch neue, landessprachliche Gebete, zum wahrhaftigen, die Herzen erwärmenden, die Geister erhebenden Ausdrucke in der Synagoge gelangen.

XXVII. Zur Erhaltung der Einheit der Synagoge auf der ganzen Erde soll stets ein entsprechender Theil der Gebete in hebräischer Sprache, der größere Theil aber in der Allen, von Kindheit an theueren und natürlich zugänglichen Mutter- und Landessprache bestehen.

XXVIII. Um Andacht und Würde zu erhalten, namentlich aber dem wichtigsten Theile des Gottesdienstes, der Verkündigung des göttlichen Wortes, den gebührenden Raum zu gewähren, ist das Uebermaß der Gebete zu beschränken, jede vermeidliche Wiederholung, wie z. B. des Kaddisch-Gebetes, zu unterlassen, und namentlich die allsabbathliche Vorlesung aus der Tora in kürzeren Abschnitten vorzutragen, diese aber durch Predigt und Schrifterklärung dem Verständniß des Volkes immer näher zu bringen. — Die Tora-Vorlesung findet in hebräischer, die Vorlesung der Abschnitte aus den beiden anderen Theilen der Schrift in der Landessprache statt.

XXIX. Die Anerkennung der rabbinischen Anordnungen

als von Gott stammend ist aus den Gebeten zu entfernen. So z. B. ist das Anzünden des Chanuccalichtes, das Lesen des Hallel, rabbinischen, nicht biblischen Ursprungs. Wenn wir nun Solches im Gebete als göttliches Gebot bezeichnen, so ist das eine Hinzufügung zur Tora, die Moses wiederholt verboten hat[1]). — Dieses thue der Achtung vor den zweckmäßigen Einrichtungen der Rabbinen keinen Eintrag; sie dürfen nur nicht als göttlich bezeichnet werden.

XXX. Die zur Abhaltung eines Gottesdienstes nothwendige Anzahl von zehn religionsmündigen, männlichen Theilnehmern beruht auf keiner biblischen Vorschrift, und ist die gemeinsame, erweckende Andacht auch von weniger Personen zu gestatten und zu empfehlen. Diese Verbesserung wird namentlich kleinen Gemeinden sehr zu Statten kommen[2]).

XXXI. Die biblischen Gebräuche des Feststraußes am ersten Tage des Hüttenfestes (Lulab) und des Blasens auf dem Horne am Neujahrstage (Schophar) haben auch dann stattzufinden, wenn das Fest auf einen Sabbath fällt.

XXXII. Dem religiösen Gesetze des Blasens ist mit vier Tönen (תְּשֹׁרֵק) vollkommen Genüge geleistet, und diese Einrichtung, zur Wahrung der Andacht und zur Würde jener gottesdienstlichen Handlung, sehr zu empfehlen.

XXXIII. Außer dem öffentlichen Gottesdienste ist der so wichtige und bedeutungsvolle häusliche Gottes-

---

[1]) Statt: „der uns geboten hat" (אשר קדשנו ... וצונו) heiße es: „zu dessen großen Namens Verehrung" (אשר לזכרון שמו הגדול) ... אנו קוראים u. w. ... אנו מדליקים u. w. ...

[2]) In einer talmudischen religionsgesetzlichen Schrift heißt es von der Abhaltung eines Gottesdienstes mit Kaddisch und Borechu: „unsere abendländischen Lehrer (in Palästina) sagen, man dürfe mit sieben Personen beten; Manche sagen, selbst mit sechs." — (Sopherim 10,7. —

dienst sorgfältigst anzubauen. Durch denselben treten wir erst recht innig in Verbindung mit Gott. Beim öffentlichen Gottesdienste kehren wir gleichsam bei Gott ein, beim häuslichen Gottesdienste aber kommt Gott zu uns, um uns und unser Haus zu heiligen. — Die häusliche Erbauung besteht in Morgengebet, Tischgebet und Abendgebet, möglichst in Familiengemeinschaft, verbunden mit dem Lesen in der heiligen Schrift, sowie in anderen nichtbiblischen erhebenden Schriften. — Am Sabbath gesellen sich dazu freudige Lieder zur Hebung unserer weihevollen Freitagabende, am Pesachvorabend die beseligende Familienfeier des „Seder", zum Freudenfeste die Schmückung der Festhütte durch der Kinder Hand, am Chanuccafeste das Anzünden der Lichter. — Die zeitgemäße Pflege des häuslichen Gottesdienstes erweckt Freude und beglückenden Frohmuth bei Alt und Jung; denn das Judenthum ist eine Religion der Freude.

XXXIV. Verhängt Gottes heiliger Rathschluß über unser Haus schmerzliche Verluste, so sollen unsere Trauergebräuche nicht Zeichen der Entstellung und unmäßigen Schmerzes sein. Das ist gegen den ausdrücklichen Willen unseres erhabenen Lehrers Moses, welcher uns vor dergleichen warnt, indem er uns zuruft: „Kinder seid ihr dem Ewigen, euerem Gotte!" (5. B. M. 14, 1.) — Es ist daher das verwildernde Wachsenlassen des Bartes und das Einreißen in die Kleider, als dem mosaischen Gesetze und dem menschlichen Gefühle widerstrebend, zu beseitigen.

XXXV. Zu erhalten sind: das Anzünden eines Gedenklichtes — denn „eine Leuchte Gottes ist die Seele des Menschen" — die Zurückgezogenheit von weltlichen Freuden, sowie das Beten des „Kaddisch" (Heiligungsgebetes) — letzteres nicht um dadurch die Seligkeit unserer Dahingeschiedenen zu befördern, das ist verwerflich und unjüdische Anschauung — sondern um den Kindern die hohe Pflicht zu

vergegenwärtigen, an der Stelle ihrer Eltern den Namen Gottes unter den Menschen zu heiligen und sein himmlisches Reich auf Erden herbeiführen zu helfen. —

XXXVI. Die Synagoge selbst soll in unserer Zeit, welche, wie insbesondere die Geschicke Israels kundthun, die Morgenröthe eines Reiches der Freiheit und der Gerechtigkeit unter den Menschen anzeigt, aufhören eine trauernde zu sein; denn mit großem Erbarmen hat sich Gott seiner Gemeinde Israel zugewendet. Erhebender Gesang und die Freude erweckenden Wirkungen der Tonkunst sollen unser Bethaus verherrlichen, welches, die große Vergangenheit des Judenthums mit der größeren Zukunft Israels und des Menschengeschlechts in Verbindung bringend, mehr und mehr sich würdig erweisen soll, genannt zu werden „ein Bethaus für alle Völker." —

☞ Nachweisung

über die, in der ersten Abtheilung gegebenen geschichtlichen Darstellung aus der **„Schrift des Lebens“**, wo der geneigte Leser die näheren Aufschlüsse und quellenmäßige Beweisführung findet:

§ 1 = **Schrift des Lebens** 1—13. § 2 = 14—19. § 3 = 20 § 4 = 21. § 5 = 22—43. § 6 = 44—65. § 7 = 66—71. § 8 = 72—98. § 9 = 99—124. § 10 = 125—138. § 11 = 139—188. § 12 = 189—230. § 13 = 231—237. § 14 = 238—298. § 15 = 299—351. § 16 = 352. § 17 = 353—377. § 18 = 378—400. § 19 = 401—434. § 20 = 435—439. § 21 = 440—510. § 22 = 511—568. § 23 = 569—603. § 24 = 604—609. § 25 = 610—622.

	fl.	kr.
Der Eid more judaico. Monographie. — Bei Jäger. Frankfurt a. M. 1847	—	36.
Meine Verurtheilung zu Zweibrücken. Auffarth. 1860	—	6.
Reden einer Mutter an ihre Kinder. (Aus dem Englischen der Frau v. **) Ins Deutsche übersetzt von L. S.	1.	10.
Briefe an eine christliche Freundin über die Grundwahrheiten des Judenthums von Cl. v. R s. A. — Mit biographischem Vorworte von L. S. . .	1.	19.

(Beide Werke, nicht in den Buchhandel gekommen, durch den Herausgeber d. Schr. zu beziehen.)

II. Poetische Schriften.

Die Hasmonäer. Historisches Drama in fünf Acten. Auffarth 1859	1.	12.
Der Knabenraub von Carpentras. — Drama in vier Acten Bei Heimann. Berlin 1862	1.	10.
Haus Ehrlich oder die Feste. Familiendrama in fünf Acten. 1863 — durch Diesterweg	1.	10.
Des Dichters Weihe. Dramatisches Bild aus Shakespears Jugendleben — Diesterweg 1864	—	36.
Das Parlament der Volksgetränke — zur Nachfeier des Frankfurter Schützenfestes. — Dramatische Humoreske. Auffarth 1862	—	18.
Sinai. Ein Lehrgedicht über die zehn Bundesworte. — Diesterweg 1868	—	36.

(„Stufengesänge" 1834, und „Königskrone", metrische Uebersetzung des ‚Kether Malchuth" 1838 sind vergriffen.)

In **J. Schneider's** Buchhandlung in Straßburg sind ferner erschienen:

Stein, Dr. Leop., Rabbiner, Die Schrift des Lebens. Inbegriff des gesammten Judenthums in Lehre, Gottesverehrung und Sittengesetz. I. u. II. Bd. Preis 11 Mark 50 Pfg.

— —, Der Kampf des Lebens. Ein Cyclus von Festpredigten, in Beziehung zu dem großen Völkerkampfe der Gegenwart, gehalten an Neujahr, Versöhnungstag und Freudenfeste (5631—1870). Preis 1 Mark.

— —, Aus dem Westen. Neue Predigtsammlung I. Bd. Preis 3 Mark.

Duschack, Dr. **M.,** Rabbiner, Geschichte und Darstellung des jüdischen Cultus. Preis 7 Mark.

Grünebaum, Dr. E., Bezirksrabbiner, die Sittenlehre des Judenthums gegenüber anderen Bekenntnissen. 2. Auflage. Preis 5 Mark.

Präger, M., Stadtrabbiner, Sabbathfeier. Eine Sammlung Predigten zur Befestigung des religiösen Sinnes. Preis 3 Mark 60 Pfg.

Rosenfeld M., Hauptlehrer, hebräisches Sprachbuch. Erster Theil: Formenlehre. 8. Preis 75 Pfg. cart. 90 Pf.

— —, Anleitung zum ersten Theil des hebräischen Sprachbuchs. Nebst einem Anhange, enthaltend die Uebersetzung aller Wörter und Stellen, die im ersten Theile des hebräischen Sprachbuchs vorkommen. 8. Preis cart. 80 Pf.

— —, Die Satz- und Accentlehre der hebräischen Sprache mit Beispielen aus der Bibel und deren worttreuer Uebersetzung in's Deutsche. Zum Gebrauche für Schulen und zum Selbstunterrichte. Preis 4 Mark.

Buch- und Steindruckerei von J. Schneider in Straßburg.